

Synopse
betr. Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Geltendes Recht	Neue Bestimmungen <u>Kantonale und kommunale Trägerschaft der KESB, soweit identische Regelungen</u>	Neue Bestimmungen <u>Kommunale Trägerschaft der KESB, soweit von kantonaler Trägerschaft der KESB abweichend</u>
<p>§ 48 Namensänderung ².....¹Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	<p>§ 48 Absatz 2 zweiter Satz ².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	
<p>§ 58 Adoptionswesen ².....²Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	<p>§ 58 Absatz 2 zweiter Satz ².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p>	
<p>§ 62 Vormundschaftsbehörde, Zuständigkeit <u>Die Vormundschaftsbehörde</u> ist zuständig für: c. die Anfechtung der Kindeserkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB); d. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);</p>	<p>§ 58a Feststellung und Aufhebung Kindesverhältnis <u>Der Gemeinderat</u> ist zuständig für: a. die Anfechtung der Kindeserkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB); b. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);</p>	<p><i>Gestützt auf die Regelungen des ZGB, wonach die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zuständig ist für die Anfechtung der Kindeserkennung und der Adoption, und die Vaterschaftsklage sich gegen die zuständige Behörde des letzten Wohnsitzes des verstorbenen Vaters richtet, sind diese Zuständigkeiten innerhalb der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde der Vormundschaftsbehörde zugewiesen. Diese Zuständigkeitsregelung wurde zu einem Zeitpunkt erlassen als noch jede</i></p>

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnisse private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen.

f. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).	c. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).	<i>Gemeinde über eine eigene Vormundschaftsbehörde verfügte.</i>
<p>§ 59 Vorkehrungen bei Hausgenossen <u>Der Gemeinderat</u> ist zuständig für die Vorkehren bei geisteskranken und geistesschwachen Hausgenossinnen oder Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).</p>	<p>§ 59 Vorkehrungen bei Hausgenossen <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> ist zuständig für Vorkehrungen bei minderjährigen oder geistig behinderten sowie unter umfassender Beistandschaft stehender oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossinnen und Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).</p>	<p><i>Anstelle des Gemeinderates ist die KESB als zuständige Behörde bezeichnet. Dies ist naheliegend, ist doch die KESB für den Schutz der in Frage stehenden Personen zuständig. Im Übrigen ist die Bestimmung dem neu formulierten Art. 333 Abs. 1 ZGB angeglichen.</i></p>
	<p>Im Vierten Teil Familienrecht gilt ab Abschnittstitel B. Vormundschaftswesen bis zum Fünften Teil Erbrecht was folgt:</p>	
	<p>B. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</p> <p>I. Organisation, Behörden und Zuständigkeiten</p>	
<p>§ 1 (Gesetz betr. Amtsvormundschaften) ¹Amtsvormundschaften sind Amtsstellen des Kantons, deren Aufgabe in der Führung vormundschaftlicher Mandate besteht. ² Amtsvormünder bzw. Amtsvormundinnen sind Personen, die vom Kanton angestellt sind, um vormundschaftliche Mandate berufsmässig aufgrund der Ernennung durch die Vormund-</p>	<p>§ 60 Zuständigkeit des Kantons und der Einwohnergemeinden</p> <p>¹Der Kanton ist zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er trägt deren Kosten.</p> <p>²Die Einwohnergemeinden haben auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bereitzustellen.</p>	<p>§ 60 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie tragen deren Kosten. ²Sie bestellen kreisweise gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes. ³Sie haben auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bereitzustellen.</p>

<p>schaftsbehörde zu führen.</p>	<p>§ 62 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Organisation</p> <p>¹Im Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist der Sicherheitsdirektion zugeordnet.</p> <p>²Der Regierungsrat legt den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest.</p>	<p>§ 61 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise</p> <p>¹Der Kanton ist in 5 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt.</p> <p>²Diese setzen sich folgendermassen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 3 Kreise umfassend die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen, wobei jeder Kreis eine Mindestzahl von 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern aufweisen muss; b. 1 Kreis umfassend die Gemeinden des Bezirks Liestal; c. 1 Kreis umfassend die Gemeinden der Bezirke Sissach und Waldenburg. <p>³In jedem Kreis befindet sich eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>⁴Der Regierungsrat regelt die Einteilung der Kreise in den Bezirken Arlesheim und Laufen (Absatz 2 Buchstabe a).</p>
	<p>§ 61 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.</p> <p>²Sie vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Insbesondere erfüllt sie die Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten. Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich.</p>	<p>§ 62 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.</p> <p>²Sie vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Insbesondere erfüllt sie die Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten. Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich.</p>

	<p>³Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, der Berufsbeistandschaft, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörde oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein.</p>	<p><i>Die entsprechende Regelung ist enthalten in § 34b^{bis} Abs. 4 lit.a GemG (vgl. nachstehend)</i></p>
<p>§ 93 (Gemeindegesezt) Vormundschaftsbehörde</p> <p>¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 ist der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde.</p> <p>²Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden eine besondere Vormundschaftsbehörde einsetzen. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>(vgl. vorstehend § 62 vor § 61)</p>	<p>§ 34b^{bis} (Gemeindegesezt) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.</p> <p>²Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettdienst; b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts; c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung; d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten; e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft; f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung; 2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen; 3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen.

		<p>³Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.</p> <p>⁴Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein;</p> <p>b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB.</p> <p>c. unterstehen nicht den §§ 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.</p> <p>⁵Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.</p>
	<p>§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat <u>fünf Spruchkörper. Deren Mitglieder sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz.</u></p> <p>²Jeder Spruchkörper</p> <p>a. umfasst drei Mitglieder, die aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stammen.</p> <p>b. ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der</p>	<p>§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung</p> <p>¹Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat <u>mindestens einen Spruchkörper.</u></p> <p>²Jeder Spruchkörper</p> <p>a. umfasst drei Mitglieder, die aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stammen;</p> <p>b. ist mit Sachverständigen aus den Bereichen</p>

	<p>Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt; überdies kann er mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen besetzt werden;</p> <p>c. umfasst ein Präsidium.</p> <p>³Die Mitglieder der Spruchkörper werden von der Sicherheitsdirektion bezeichnet.</p> <p>⁴Bei Abwesenheit oder Verhinderung von Mitgliedern eines Spruchkörpers werden diese bei Bedarf von Mitgliedern des anderen Spruchkörpers vertreten.</p> <p>⁵Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums wird die Präsidialfunktion von einem Mitglied der Spruchkörper übernommen. Zuständig für die Übertragung der Präsidialfunktion ist das Präsidium und bei Verhinderung desselben das Präsidium des anderen Spruchkörpers oder deren Vorgesetzte.</p>	<p>der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt; überdies kann er mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen besetzt werden;</p> <p>c. umfasst ein Präsidium.</p>
<p>§ 62 Vormundschaftsbehörde, Zuständigkeit</p> <p>Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:</p> <p>a. die ihr durch das ZGB und andere Gesetze zugewiesene Aufgaben;</p> <p>b. die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt von Bevormundungsfällen (Artikel 368 ZGB), Entmündigungsfällen (Artikel 369 . 372 ZGB), Beiratschaftsfällen (Artikel 395 ZGB) sowie von Fällen betreffend Entziehung der elterlichen Sorge (Artikel 311 ZGB);</p> <p>c. die Anfechtung der Kindesanererkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB);</p>	<p>§ 64 Spruchkörper, Zuständigkeit</p> <p>¹Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für:</p> <p>a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht oder das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen;</p> <p>b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands oder einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Artikel 419 ZGB);</p> <p>c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes oder der Vormundin bzw. des Vormundes von Minder-</p>	

<p>d. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);</p> <p>e. die Untersuchung in Adoptionsverfahren (Artikel 268a ZGB);</p> <p>f. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).</p> <p>§ 85 Kindesschutzmassnahmen</p> <p>¹Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.</p>	<p>jährigen.</p> <p>²Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied der Spruchkörper ist zuständig zum Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:</p> <p>a. Verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide;</p> <p>b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Artikel 445 Absätze 1 und 2 ZGB);</p> <p>c. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Absatz 2 dieses Gesetzes);</p> <p>d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge;</p> <p>e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Artikel 364 ZGB);</p> <p>f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Artikel 366 Absatz 1 ZGB);</p> <p>g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Artikel 381 Absatz 2, Artikel 382 Absatz 3 ZGB);</p> <p>h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 3 ZGB);</p> <p>i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Artikel 415 Absatz 1, Artikel 425 Absatz 2 ZGB);</p> <p>k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Artikel 449a ZGB);</p> <p>l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Artikel 449b ZGB);</p> <p>m. Entscheid über Informationsberechtigung (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);</p> <p>n. Genehmigung des Abschlusses und der ein-</p>	<p><i>Die Kantone können Ausnahmen von der kollegialen Zuständigkeit vorsehen, d.h. für gewisse Geschäfte die Zuständigkeit eines einzelnen Behördenmitglieds vorsehen (nArt. 440 Abs. 2 zweiter Satz ZGB). Die angeführten Einzelzuständigkeiten basieren auf den Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie betreffen insbes. Entscheide im Rahmen der Verfahrensleitung, weiter Entscheide bei Dringlichkeit sowie mit geringem oder keinem Ermessensspielraum.</i></p>
--	---	---

	<p>vernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages (Artikel 134 Absatz 3, Artikel 287 Absatz 1 ZGB);</p> <p>o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 ZGB);</p> <p>p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 322 Absatz 2 ZGB);</p> <p>q. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 320 Absatz 2 ZGB);</p> <p>r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Artikel 544 Absatz 1^{bis} ZGB).</p>	
<p>§ 61 Aufsichtsbehörde für Vormundschafswesen, Organisation</p> <p>¹Die Aufsichtsbehörde für Vormundschafswesen ist das kantonale Vormundschafsamtsamt. Dieses wird für die Entscheide gemäss § 64 Absatz 2 dieses Gesetzes zu einer Vormundschafskommission erweitert.</p> <p>²Die Leitung des Vormundschafsamtsamt präsidiert die Vormundschafskommission. Im Übrigen gehören der Vormundschafskommission neun nebenamtliche Mitglieder an, die vom Regierungsrat gewählt werden.</p> <p>§ 63 Aufsichtsbehörde für Vormund-</p>	<p>§ 65 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Als solche hat sie die Aufgabe der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht und sie hat für die korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.</p> <p>²Sie erlässt insbesondere allgemeine Weisungen über die Amtsführung, führt Inspektionen durch und stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sicher.</p> <p>³Die aufsichtsrechtliche Änderung oder Aufhebung von Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist unzulässig.</p>	

<p>schaftswesen, Zuständigkeit</p> <p>Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufgaben, die das ZGB der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zuweist und die ihr andere Gesetze zuweisen; b. die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden; c. die Beschwerden gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden; d. die Anordnung und die Aufhebung der Entmündigung; d. die Anordnung und die Aufhebung der Beiratschaft (Artikel 395 ZGB); e. die Anordnung und die Aufhebung der fürsorglichen Freiheitsentziehung (Artikel 397a ff. ZGB); f. die Führung des Vormundschaftsregisters gemäss § 77 dieses Gesetzes. 	<p>⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat der Sicherheitsdirektion Personendaten sowie besondere Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird die ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach die KESB der Sicherheitsdirektion Personendaten wie auch besonderen Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben hat. Es ist in diesem Zusammenhang auf das neue Informations- und Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (IDG) zu verweisen, das noch nicht in Kraft ist (vgl. §§ 18 Abs. 1 lit. a, 19 Abs. 1 lit. a IDG).</i></p>
<p>§ 65 Kantonsgericht</p> <p>Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen.</p>	<p>§ 66 Rechtsmittelinstanz</p> <p>¹Das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) sowie gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (Artikel 439 Absatz 1 ZGB). Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p><i>Das Kantonsgericht ist direkte und einzige Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB sowie für diejenigen auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (im letzteren Bereich handelt es sich auch um Entscheide, die nicht von der KESB erlassen werden (bspw. Zurückbehaltung einer Person durch die Einrichtung, ärztliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit). Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts drängt sich auf. Dieses ist bereits unter dem geltenden Recht Beschwerdeinstanz (zweite Instanz betr. erstinstanzliche Entscheide der Vormundschaftsbehörde, erste und einzige kant. Beschwerdeinstanz betr. erstinstanzliche Entscheide des</i></p>

²Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar.

³Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

Kant. Vormundschaftsamtes, bspw. betr. fürsorgliche Freiheitsentziehung, Entmündigung.). Da die KESB eine Verwaltungsbehörde ist, ist es naheliegend, dass die Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht wie bisher die Beschwerden beurteilt.

Das ZGB enthält neu einige Verfahrensbestimmungen auf die verwiesen wird. Im Übrigen soll wie bisher das kant. Verwaltungsprozessrecht Anwendung finden. Dies ist folgerichtig, beurteilt doch die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts die Beschwerden. Ohne entsprechenden Verweis wären die Bestimmungen der eidg. Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (vgl. nArt. 450f ZGB).

Die Beschwerde nach nArt. 450 ZGB bezieht sich nur auf Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind. Weist das kantonale Recht eine Kompetenz der KESB zu, richten sich die Rechtsmittel nach kantonalem Recht. Entscheide der KESB, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, sollen der Verwaltungsbeschwerde unterliegen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen. Da nicht auszuschliessen ist, dass der KESB inskünftig weitere Aufgaben übertragen werden, soll die Verwaltungsbeschwerde zur Anwendung kommen, andernfalls ist der Beschwerdeweg ausdrücklich zu regeln. Hinsichtlich der Aufgaben, die der KESB zugewiesen sind - die Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen (§§ 86 ff.) sowie Massnahmen bei Sammelvermögen (§ 92) -, ist das Kantonsgericht als direkte Beschwerdeinstanz bezeichnet (§§ 91 und 92 Abs. 2).

	II. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	
<p>§ 69 Anzeigepflicht und Anzeigerecht ¹Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind verpflichtet, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. ²Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>§ 84 Anzeigepflicht und Anzeigerecht ¹Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet. ²Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen</p>	<p>§ 67 Melderechte und -pflichten ¹Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. ²Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.</p>	<p><i>Neu regelt das ZGB die Melderechte und -pflichten im Erwachsenenschutzbereich (nArt. 443 ZGB). Die in Frage stehende Regelung findet auch Anwendung auf den Bereich des Kinderschutzes (nArt. 314 Abs. 1 ZGB). Die bundesrechtliche Regelung wird vorliegend übernommen mit der Präzisierung, dass das Melderecht bzw. die Meldepflicht auch hinsichtlich hilfsbedürftiger minderjähriger Personen gilt. Die Regelung von nArt. 443 ZGB könnte aufgrund einer im Nationalrat eingereichten Motion³ eine Änderung erfahren. Vgl. auch neue Regelung von § 19^{bis} Bildungsgesetz betr. Meldepflicht von an Privatschulen tätigen Personen (XVIII. bzw. XIX. betr. Änderung Bildungsgesetz)</i></p>

³ Motion (08.3790) Aubert Josiane vom Dez. 2008 betr. "Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch"

<p>oder amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde berechtigt.</p> <p>§ 90 Anzeige Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine fürsorgliche Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen anzuzeigen.</p>		
	<p>§ 68 Rechtshängigkeit des Verfahrens ¹Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einreichung eines Antrags oder eines Gesuchs; b. eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist; c. die Anrufung in den im ZGB geregelten Fällen; d. die Eröffnung von Amtes wegen. <p>²Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Erfolgt eine mündliche Mitteilung, so ist dies schriftlich festzuhalten.</p>	<p><i>Es ist unter dem Aspekt der Rechtssicherheit geboten, dass Klarheit über den Eintritt der Rechtshängigkeit besteht. Für die KEBS bedeutet dies einerseits, dass sie ein Verfahren durchführen und mit einem förmlichen Entscheid abschliessen muss. Andererseits erhalten die betroffenen Personen von diesem Zeitpunkt an davon Kenntnis, dass Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geprüft werden und darüber ein Entscheid erlassen wird. Bei der Anrufung handelt es sich um Fälle bspw. im Bereich der Patientenverfügung (nArt. 373 Abs. 1 ZGB) oder der bewegungseinschränkenden Massnahmen (nArt. 385 Abs. 1 ZGB).</i></p>
	<p>§ 69 Spruchkörper ¹Das Präsidium des Spruchkörpers leitet das Verfahren, beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Es kann diese Aufgaben an ein Mitglied der</p>	

	<p>Spruchkörper delegieren.</p> <p>²Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleibt § 64 Absatz 2.</p> <p>³Der Spruchkörper fasst seine Entscheide aufgrund der Akten. Er kann betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.</p> <p>⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 443 ff. sowie Artikel 314 ff. ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts anwendbar.</p>	
<p>§ 66 Vormundschaftsbehörde</p> <p>²In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens und bezüglich vormundschaftlicher Massnahmen gegenüber Mündigen sind die unmittelbar betroffenen Personen persönlich anzuhören. Ohne Anhörung darf eine Massnahme angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzuge liegt oder wenn Gefahr besteht, dass der Vollzug vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Anhörung ist sobald als möglich nachzuholen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>⁴Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.</p>	<p>§ 70 Anhörung</p> <p>¹In Verfahren auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Massnahmen sind die betroffenen Personen persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>²In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutz des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>³Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren. Bei der Anhörung von Kindern sind im Protokoll nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festzuhalten.</p>	<p><i>Die Regelung hinsichtlich des Verzichts auf die vorgängige Anhörung bei Gefahr im Verzuge ergibt sich aus nArt. 445 ZGB.</i></p> <p><i>Entspricht nArt. 314a Abs. 1 ZGB</i></p> <p><i>Entspricht nArt. 314a Abs. 2 ZGB</i></p>

<p>⁵Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.</p>	<p>⁴Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.</p> <p>⁵Im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung gelten im Weiteren die Bestimmungen der §§ 79 Absatz 2 und 80 Absatz 3 dieses Gesetzes.</p>	
<p>§ 68 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen können Sachverständige beiziehen.</p> <p>²Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.</p>	<p>§ 71 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihre Aufsichtsbehörde können für Abklärungen Sachverständige beiziehen.</p> <p>²Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.</p>	
<p>§ 66 Vormundschaftsbehörde</p> <p>⁶Die Vormundschaftsbehörde führt ein Register über die unter vormundschaftlichen Massnahmen stehenden Personen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen.</p> <p>§ 77 Vormundschaftsregister</p> <p>¹Das Vormundschaftsamt führt ein Register über die Personen, die unter folgenden Massnahmen stehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Entmündigungen; b. vorläufige Entziehungen der Handlungsfähigkeit; c. Beiratschaften; d. Beistandschaften, die Mündige betreffen. 	<p>§ 72 Register über Erwachsenenschutzmassnahmen</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ein Register über die Personen, die unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes stehen.</p>	<p><i>Die Pflicht zur Führung eines Registers über Massnahmen des Erwachsenenschutzes ergibt sich aufgrund von nArt. 451 Abs. 2 ZGB. Danach kann, wer ein Interesse glaubhaft macht, von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das neue Recht auf die heutige Publikation von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder entziehen, verzichtet. Dafür besteht für Personen, die ein Interesse an der Kenntnis einer Massnahme haben, gemäss nArt. 451 Abs. 2 ZGB ein Anspruch auf Auskunft.</i></p>

<p>⁴Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können im Rahmen von Absatz 5 gegen eine nach dem Aufwand bemessene Gebühr Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register erhalten.</p> <p>⁶Das Vormundschaftsamt erteilt Behörden Auskunft über die Angaben aus dem Register, sofern diese die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>	<p>²Privatpersonen, welche ein Interesse glaubhaft machen, erhalten Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register.</p> <p>³Behörden erhalten über eine Einzelperson Auskunft über diejenigen Daten aus dem Register, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>	
	<p>III. Mandatsführung</p>	
	<p>§ 73 Berufsbeistandschaft (nur bei Modell mit kant. KESB)</p> <p>Die Einwohnergemeinde, in der die betroffene Person ihre Niederlassung im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes⁴ hat, stellt sicher, dass im Einzelfall eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand zur Verfügung. Besteht keine Niederlassung im Kanton, ist hierfür die Einwohnergemeinde zuständig, in der sich die betroffene Person aufhält.</p>	<p>Vgl. § 34b^{bis} Abs. 2 lit. d rev. Gemeindegesetz, wonach die Einwohnergemeinden im Vertrag die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten regeln.</p> <p><i>Diese Regelung bezeichnet die Gemeinde, die verantwortlich ist, dass im Einzelfall ein Berufsbeistand/beiständin zur Verfügung steht. Dies unter dem Aspekt, dass die Gemeinden sich hinsichtlich der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft sehr unterschiedlich organisieren können und die kant. KESB somit darauf angewiesen ist, einen Ansprechpartner zu haben, der verantwortlich ist.</i></p> <p><i>Die Anknüpfung an die Niederlassung im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes und nicht an den zivilrechtlichen Wohnsitz ergibt sich aufgrund folgender Überlegung. Wie unter dem geltenden Recht haben auch künftig bevormundete Kinder sowie Volljährige unter umfassender Beistandschaft (heutige Entmündigung) zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der KESB (Art. 25</i></p>

⁴ SR 431.02

		<i>Abs. 2 bzw. nArt. 25 Abs. 2 und nArt. 26 ZGB). Für diese beiden Fallkategorien würde dies bedeuten, dass immer die Einwohnergemeinde am Sitz der KESB eine/n Berufsbeistand/beiständin zur Verfügung zu stellen hätte, dies unabhängig davon, ob die betroffene Person dort ihren Lebensmittelpunkt hat⁵.</i>
<p>§ 18 (Gebührenverordnung zum ZGB) ¹...Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden aus dem Vermögen und Einkommen der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person und, bei deren Bedürftigkeit von der Vormundschaftsbehörde ausgerichtet.</p>	<p>§ 74 Entschädigung der Mandatsführung ¹Können die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt werden, <u>trägt die Kosten diejenige Einwohnergemeinde, in der die betroffene Person ihre Niederlassung im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes hat. Besteht keine Niederlassung im Kanton, trägt die Kosten diejenige Einwohnergemeinde, in der sich die betroffene Person aufhält.</u> ²Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann <u>die Einwohnergemeinde diese innert zehn Jahren seit Festsetzung der Entschädigung bzw. des Spesenersatzes zur Nachzahlung der Kosten verpflichten und auf zivilgerichtlichem Wege die Nachzahlung einklagen.</u></p>	<p>§ 73 Entschädigung der Mandatsführung ¹Können die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt werden, <u>tragen die Einwohnergemeinden diese Kosten.</u> ²Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, können <u>die Einwohnergemeinden, die für die Kosten gemäss Absatz 1 aufgekommen sind, diese innert zehn Jahren seit Festsetzung der Entschädigung bzw. des Spesenersatzes zur Nachzahlung der Kosten verpflichten und auf zivilgerichtlichem Wege die Nachzahlung einklagen.</u></p>
<p>§ 80 Inhalt der Rechnung ¹Die Inhaberin oder der Inhaber des vormundschaftlichen Mandats legt alle zwei Jahre nach Schluss des Kalenderjahres</p>	<p>§ 75 Rechnung und Berichterstattung ¹Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger hat in den von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p>	<p>§ 74 Rechnung und Berichterstattung <i>Die Rechnungsablage und Berichterstattung sowie deren Prüfung und Genehmigung sind in den nArt. 410, 411, 415, 425 ZGB geregelt.</i></p>

⁵ Die Anknüpfung an die Niederlassung im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes ist seit Juli 2010 auch in der Sozialhilfegesetzgebung verankert

<p>Rechnung ab. Die Rechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben der abgelaufenen zwei Jahre und eine Übersicht über den Bestand des Mündelvermögens. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Vormundschaftsbehörde kann, wenn sie es für notwendig erachtet, alljährliche Rechnungsablegung verlangen.</p> <p>²Die Rechnung ist von der Inhaberin oder dem Inhaber des vormundschaftlichen Mandats zu unterzeichnen, ebenso von der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person, sofern diese gemäss Artikel 413 ZGB zur Rechnungsablegung zugezogen worden ist.</p> <p>³Die Inhaberin oder der Inhaber des vormundschaftlichen Mandats hat bei der Rechnungsablegung der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person Bericht zu erstatten, auch dann, wenn keine Rechnung abzulegen ist.</p> <p>§ 81 Prüfung und Genehmigung</p> <p>¹Die Inhaberin oder der Inhaber des vormundschaftlichen Mandats gibt die Rechnung spätestens Ende März der Vormundschaftsbehörde ab. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist abkürzen oder verlängern.</p> <p>²Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung und fasst ihren Entscheid über deren Genehmigung bis spätestens Ende Juni.</p> <p>³Die Vormundschaftsbehörde kann in besonderen Fällen Private wie Buchhalterinnen oder Buchhalter, Treuhänderinnen oder Treuhänder</p>	<p>angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung des Mandats zu erstatten.</p> <p>²Die Rechnung enthält eine Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens, die Veränderung des Vermögens in Bestand und Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode. Alle Angaben sind zu belegen.</p> <p>³Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger legt die Rechnung und den Bericht innert drei Monaten seit Ablauf der Berichtsperiode der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist abkürzen oder verlängern.</p> <p>⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihren Entscheid über die Genehmigung von Rechnung und Bericht innert weiterer drei Monate.</p>	
--	---	--

<p>usw. mit der Prüfung der Rechnung beauftragen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>§ 82 Schlussrechnung</p> <p>¹Die Schlussrechnung (Artikel 451 ZGB) ist innert 3 Monaten seit Beendigung des vormundschaftlichen Mandats abzulegen. Die Vormundschaftsbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe abkürzen oder verlängern.</p> <p>²Die Prüfung der Rechnung und der Entscheid über deren Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde erfolgen innert weiterer 3 Monate.</p>	<p>⁵Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind innert drei Monaten seit Beendigung des Mandats vorzulegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe abkürzen oder verlängern. Der Entscheid über die Genehmigung von Schlussrechnung und Schlussbericht erfolgt innert weiterer drei Monate.</p> <p>⁶Wird die Rechnung und der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese auf Kosten der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers durch eine Drittperson erstellen lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Rechnungsablage und Berichterstattung.</p>	<p><i>Diese Regelung ist neu. Sie entspricht der geltenden Praxis der Vormundschaftsbehörden.</i></p>
		<p>§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.</p> <p>²Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Absatz 1 vornehmen können.</p>

	IV. Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten	
<p>§ 89 Pflegekinderwesen Wer ein Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zur Familienpflege im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption aufnimmt, bedarf der Bewilligung und untersteht der Aufsicht.</p>	<p>§ 76 Pflegekinderwesen Wer ein minderjähriges Kind zur Familienpflege im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption aufnimmt, bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und untersteht deren Aufsicht.</p>	<p><i>Diese Bestimmung stellt eine kant. Ergänzung der geltenden eidg. Pflegekinderverordnung vor. Diese sieht eine Bewilligungspflicht für bis 15 Jahre alte Kinder vor, wobei die Kantone die Bewilligungspflicht auf unmündige, d.h. bis 18 Jahre alte Kinder, ausdehnen können. Es ist darauf zu verweisen, dass die eidg. Pflegekinderverordnung revidiert wird. Die diesbezüglichen Arbeiten werden noch länger dauern (bereits 2 Revisionsentwürfe wurden im Vernehmlassungsverfahren als nicht tauglich beurteilt).</i></p>
	<p>§ 77 Unterhaltskosten Bei Nichtbezahlung von Kosten, die im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen oder einer Vormundschaft anfallen und die Unterhaltskosten darstellen (Artikel 276 Absatz 1 ZGB), können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Eltern auf zivilgerichtlichem Wege auf Bezahlung der Kosten einklagen.</p>	<p><i>Kosten, die im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen anfallen - bspw. Unterbringungskosten bei Aufhebung der elterlichen Obhut, Entschädigung für die Führung von Mandaten -, stellen von den Eltern zu bezahlende Unterhaltskosten dar. Die Vormundschaftsbehörde kann solche Kosten zwar festsetzen bzw. in Rechnung stellen, sie aber nicht mittels Verfügung überwälzen. Das Bundesgericht hat in einem Urteil aus dem Jahre 1976⁶ erkannt, dass für solche Fälle eine bundesrechtliche Zuständigkeit fehlt und dass bei Streitigkeiten ein kontradiktorisches Zweiparteienverfahren notwendig ist. Es sei Sache der Kantone eine zuständige Behörde zu bezeichnen.</i></p>

⁶ BGE 102 II 154 ff. (in einem Ehelichkeitsanfechtungsprozess wurden dem Kind seitens des Gerichts die Kosten seiner Verbeiständung auferlegt und die Vormundschaftsbehörde setzte in der Folge die Entschädigung des Beistandes fest)

	V. Fürsorgerische Unterbringung	
<p>§ 90 Zuständigkeit, Weisungsungebundenheit</p> <p>¹Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist zuständig für die Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei mündigen oder entmündigten Personen.</p> <p>²Das Vormundschaftsamt sowie jedes Mitglied der Vormundschaftskommission ist zuständig, vorsorglich die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.</p> <p>³Die Vormundschaftskommission ist zuständig, die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.</p> <p>⁴Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.</p>	<p>§ 78 Zuständigkeit</p> <p>¹Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium ist zuständig die fürsorgerische Unterbringung anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig, diesen Entscheid aufzuheben.</p> <p>²Jedes Mitglied <u>der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde</u> ist zuständig, die fürsorgerische Unterbringung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.</p>	<p>§ 78 Zuständigkeit</p> <p>¹Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium ist zuständig die fürsorgerische Unterbringung anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig, diesen Entscheid aufzuheben.</p> <p>²Jedes Mitglied <u>der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden</u> ist zuständig, die fürsorgerische Unterbringung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.</p> <p>³Die Erwachsenenschutzbehörde ist hinsichtlich der Einleitung, der Durchführung und des Abschlusses des Verfahrens der fürsorgerischen Unterbringung nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.</p> <p><i>(Dieser Regelung bedarf es insofern als § 9 Abs. 4 lit. b KV eine unabhängige Instanz vorschreibt für die Anhörung in Verfahren, bei denen die Bewegungsfreiheit entzogen wird; bei der kant. KESB bedarf es dieser Regelung insofern nicht als diese generell in ihren Entscheiden weisungsungebunden ist (vgl. § 63 Abs. 1)</i></p>

<p>§ 91 Anzeige Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine fürsorgerische Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde für Vormundtschaftswesen anzuzeigen.</p>		<p><i>Für die Melderechte bzw. -pflichten gilt nArt. 443 ZGB (vgl. § 67)</i></p>
<p>§ 92 Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Untersuchung ¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt das Vormundschaftsamt die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab und nimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 die erforderlichen Anhörungen vor, namentlich der der betroffenen Person Nahestehenden sowie der Behörden und Fachstellen, die sich mit der betroffenen Person befassen haben. ²Die Vormundschaftskommission hört die betroffene Person persönlich an. ³Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.</p> <p>§ 93 Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Gutachten ¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, darf die fürsorgerische Freiheitsentziehung nur aufgrund <u>des Gutachtens</u> von Sachverständigen angeordnet werden.</p>	<p>§ 79 Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren ¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab. ²Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde hört in der Regel als Kollegium die betroffene Person persönlich an. ³Die fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge darf nur aufgrund <u>des Berichts oder Gutachtens</u> von Sachverständigen angeordnet werden.</p> <p>⁴Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein.</p>	<p><i>Entspricht der Regelung von nArt. 447 Abs. 2 ZGB.</i></p> <p><i>Da nicht immer ein Gutachten - das sehr umfassend und kostenintensiv ist - für die Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung (FU) notwendig ist, wird vorgesehen, dass auch aufgrund eines Berichts deren Anordnung möglich ist. Diese Regelung geht weiter als das ZGB, das neu nicht mehr den Beizug eines Sachverständigen für den Entscheid über die Anordnung der FU fordert.</i></p> <p><i>Diese Regelung wiedergibt nArt. 449 Abs. 1 ZGB, wobei sie für alle Massnahmen - also nicht nur für die fürsorgerische Unterbringung - gilt.</i></p>

<p>²Das Vormundschaftsamt ordnet die Begutachtung an. Nötigenfalls weist es die betroffene Person hierzu aufgrund eines ärztlichen Einweisungszeugnisses in eine Klinik ein. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die vorsorgliche Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sinngemäss.</p> <p>³Verfügen die Kantonalen Krankenhäuser, insbesondere die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, über Daten in psychiatrischen Vorakten über die zu begutachtende Person, so haben sie diese der mit der Begutachtung beauftragten Behörde oder Privatperson bekanntzugeben.</p>	<p>Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Die sinngemässe Anwendbarkeit bedeutet, dass die gleichen Rechtsschutzgarantien wie bei der FU ohne Gefahr im Verzuge gelten.</i></p> <p><i>Diese Regelung kann nicht übernommen werden, da nArt. 448 Abs. 2 ZGB verbindlich festlegt, dass Ärzte und ihre Hilfspersonen erst vom Berufsgeheimnis entbunden sind, wenn die Zustimmung von der vorgesetzten Stelle erteilt wurde.</i></p>
<p>§ 95 Vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung, Verfahren</p> <p>¹Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung vorsorglich ohne Einholung <u>eines Gutachtens</u> und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.</p> <p>²Liegt noch kein Gutachten vor, so kann die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.</p> <p>³Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt von der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim</p>	<p>§ 80 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren</p> <p>¹Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Unterbringung ohne Einholung <u>eines Berichts oder Gutachtens von Sachverständigen</u> und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.</p> <p>²Die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge kann nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.</p> <p>³Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge von einem Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen zu § 79 Abs. 3</i></p>

<p>Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erheben kann.</p> <p>⁴Verfügungen über die vorsorgliche fürsorgliche Freiheitsentziehung und über die Entlassung vorsorglich untergebrachter oder zurückbehaltener Personen können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.</p>	<p>Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann.</p> <p>⁴Entscheide über die fürsorgliche Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und über die Entlassung von Personen, die bei Gefahr im Verzuge untergebracht wurden, können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.</p> <p>⁵Entscheide der Einrichtung über die Zurückbehaltung von freiwillig eingetretenen Personen sind mündlich und schriftlich zu eröffnen und zu begründen und die betroffene Person ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann. Diese Entscheide sind unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p>	<p><i>Gemäss nArt. 427 ZGB kann die ärztliche Leitung einer Einrichtung eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig eingetreten ist, bei Selbst- und Fremdgefährdung für maximal 3 Tage zurückbehalten, sofern bis dahin nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegt.</i></p>
<p>§ 96 Vorsorgliche fürsorgliche Freiheitsentziehung, Dauer</p> <p>Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person wird spätestens <u>nach 10 Wochen</u> entlassen, wenn die Vormundschaftskommission bzw. die ausserkantonale vormundschaftliche Behörde oder Stelle am Wohnsitz der betroffenen Person bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet hat.</p>	<p>§ 81 Fürsorgliche Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Dauer</p> <p>Die bei Gefahr im Verzuge in einer Einrichtung untergebrachte Person wird spätestens <u>nach 6 Wochen</u> entlassen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p>	<p><i>Analogie zur Regelung von nArt. 429 Abs. 1 ZGB, wonach die Dauer der FU durch Ärzte/Ärztinnen höchstens 6 Wochen beträgt.</i></p>

<p>§ 97 Vollzug Die Aufsichtsbehörde für Vormundtschaftswesen kann für den Vollzug ihrer Entscheide nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.</p>		<p><i>Diese Regelung ist obsolet. Gemäss nArt. 450g Abs. 3 ZGB kann für die Vollstreckung nötigenfalls polizeiliche Hilfe beansprucht werden.</i></p>
<p>§ 98 Entlassung ¹Das Vormundschaftsamt und jedes Mitglied der Vormundchaftskommission ist bei vorsorglicher fürsorglicher Freiheitsentziehung zuständig für die Entlassung, ansonsten ist die Vormundchaftskommission zuständig. ²Die <u>Anstaltsleitung</u> überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgliche Freiheitsentziehung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie der Aufsichtsbehörde für Vormundtschaftswesen Antrag auf Entlassung. ³Hat keine zwischenzeitliche Entlassung stattgefunden, so entscheidet die Vormundchaftskommission <u>spätestens 1 Jahr</u> nach der letztmals von ihr durchgeführten Überprüfung, ob die fürsorgliche Freiheitsentziehung weiterzuführen ist. § 92 dieses Gesetzes gilt sinngemäss. ⁴Die <u>Anstaltsleitung</u> leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, unverzüglich an die zuständige Behörde weiter. ⁵Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist <u>raschmöglichst</u> zu entscheiden.</p>	<p>§ 82 Entlassung ¹Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde ist bei fürsorglicher Unterbringung bei Gefahr im Verzuge zuständig für die Entlassung, ansonsten ist der einzelne Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium zuständig. ²Die <u>ärztliche Leitung der Einrichtung</u> überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgliche Unterbringung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Entlassung. ³Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft <u>spätestens 6 Monate</u> nach Beginn der fürsorglichen Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Innerhalb von weiteren 6 Monaten ist eine zweite Überprüfung vorzunehmen, anschliessend so oft wie nötig, mindestens aber jährlich (Artikel 431 ZGB). § 79 dieses Gesetzes gilt sinngemäss. ⁴Die <u>ärztliche Leitung der Einrichtung</u> leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet worden ist, unverzüglich an die Erwachsenenschutzbehörde weiter. ⁵Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist <u>unverzüglich</u> zu entscheiden.</p>	<p><i>Diese Regelung wiedergibt nArt. 431 ZGB.</i></p>

<p>§ 99 Kosten</p> <p>¹Die <u>Kosten des Einweisungszeugnisses (§§ 93 Absatz 2, 95 Absatz 2 dieses Gesetzes) und der Begutachtung (§ 93 Absatz 1 dieses Gesetzes) sowie die Kosten für Gangentschädigungen für Anhörungen, Übersetzungen, polizeiliche Hilfe usw.</u>, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung entstehen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung von Anfang an ungerechtfertigt war, werden die Kosten durch den Kanton übernommen.</p> <p>²Die Kosten des Anstaltsaufenthaltes im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gehen zulasten der betroffenen Person. Sie werden <u>durch die Wohnsitzgemeinde</u> der betroffenen Person oder, bei ausserkantonalem Wohnsitz, durch den Kanton übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ungerechtfertigt war.</p>	<p>§ 83 Kosten</p> <p>¹Die <u>Kosten inklusive Auslagen</u>, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten <u>durch den Kanton</u> übernommen.</p> <p>²Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.</p> <p>³Sie werden <u>durch den Kanton</u> übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung unrechtmässig war.</p> <p>⁴Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren ärztliche Leitung</p>	<p>§ 83 Kosten</p> <p>¹Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten <u>durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat</u>, übernommen.</p> <p>²Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.</p> <p>³Sie werden <u>durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat</u>, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung unrechtmässig war.</p> <p>⁴Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren</p>
---	---	--

<p>³ Die Kostenentscheide erfolgen im Rahmen der schriftlichen Eröffnung der Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundtschaftswesen.</p>	<p>unrechtmässig war.</p>	<p>ärztliche Leitung unrechtmässig war.</p> <p><i>Da bei der schriftlichen Eröffnung des Entscheids die Kosten meistens nicht bezifferbar sind, müssen diese nachträglich verfügt werden, weshalb diese Regelung nicht übernommen wird.</i></p>
<p>§ 100 Beschwerde gegen die Freiheitsentziehung</p> <p>¹Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundtschaftswesen über die Anordnung der ambulanten Begutachtung, die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung von Entlassungsgesuchen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.</p> <p>²Ist die Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme gemäss § 95 dieses Gesetzes angeordnet worden, so ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.</p>	<p>§ 84 Beschwerde bei fürsorgerischer Unterbringung</p> <p>¹Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Entscheide über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anordnung der Begutachtung; b. fürsorgerische Unterbringung; c. Zurückbehaltung durch die Einrichtung; d. Abweisung von Entlassungsgesuchen und von Entlassungsanträgen der Einrichtung; e. Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung; f. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. <p>²Bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge im Sinne von § 80 dieses Gesetzes, bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.</p>	<p><i>Diese Bestimmung ist ergänzt durch folgende neue Fälle, bei denen das Gericht angerufen werden kann (vgl. nArt. 439 Abs. ZGB): bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.</i></p> <p><i>Die präsidierende Person des Kantonsgerichts ist zuständig bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und neu bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. In diesen Fällen drängt sich eine rasche richterliche Beurteilung auf, die durch das hauptamtliche Präsidium sichergestellt ist, nicht aber bei der Fünferkammer. Die Erfahrung zeigt, dass die mit nebenamtlichen Richtern besetzte Kammer nicht innert kurzer Zeit zu einer Verhandlung einberufen werden kann.</i></p>

<p>³Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung des Entscheids nicht. Das Vormundschaftsamt kann ihr jedoch aufschiebende Wirkung erteilen. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) eingegangen ist, ist dessen präsidierende Person zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Sie kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.</p> <p>⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 397e Ziffer 5 und Artikel 397f ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.</p> <p>⁵Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) bzw. dessen präsidierende Person hat auf das Begehren der betroffenen Person um Feststellung der Rechtmässigkeit der fürsorglichen Freiheitsentziehung, das im Rahmen einer Beschwerde gemäss Absatz 1 gestellt wurde, einzutreten, unabhängig davon, ob die betroffene Person zwischenzeitlich entlassen wurde.</p>	<p>³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, nichts anderes verfügt. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eingegangen ist, ist dessen präsidierende Person für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Sie kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.</p> <p>⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.</p>	<p><i>Gemäss nArt. 450e Abs. 2 ZGB hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, sofern die KEBS oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist obsolet geworden, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung⁷ nicht auf ein solches Begehren einzutreten ist, da ein aktuelles Rechtsschutzinteresse fehlt.</i></p>
<p>§ 101 Beschwerde gegen die Kostenentscheide</p> <p>¹Gegen die Kostenentscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 85 Beschwerde gegen die Kostenentscheide</p> <p>¹Gegen die Kostenentscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	

⁷ BG-Urteil 5A_66/2008, BGE 136 III 497 ff.

<p>² Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer vorsorglichen fürsorglichen Freiheitsentziehung, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.</p> <p>³Zur Beschwerde sind berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person, b. die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, c. die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person. 	<p>²Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer fürsorglichen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.</p>	<p><i>Die Beschwerdelegitimation ist in nArt. 450 ZGB abschliessend geregelt. Diese Regelung hat im Übrigen in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Seit ihrem Inkrafttreten 2002 wurde keine einzige diesbezügliche Beschwerde erhoben.</i></p>
<p>§ 102 Mitteilungen</p> <p>¹Hat die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt angeordnet oder ein Entlassungsgesuch abgewiesen, unterrichtet sie auch die der betroffenen Person Nahestehenden unverzüglich über diesen Entscheid.</p> <p>²Die Entscheide über fürsorgliche Freiheitsentziehung sind der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person mitzuteilen.</p> <p>³Die Anstaltsleitung benachrichtigt im Voraus die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person über den Zeitpunkt der Entlassung der Person, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet worden ist.</p>		<p><i>Diese Bestimmung ist obsolet, da die Erwachsenenschutzbehörde ihre Entscheide auch den nahestehenden Personen, da beschwerdebefugt, mitzuteilen hat (nArt. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).</i></p> <p><i>Absätze 2 und 3 erübrigen sich, da die Erwachsenenschutzbehörde bei allfällig weiterer Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person für diese die notwendigen Massnahmen anzuordnen bzw. diese zu veranlassen hat.</i></p>

	<p>VI. Nachbetreuung, ambulante Massnahmen</p>	
	<p>§ 86 Nachbetreuung ¹Vor der Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt Massnahmen für die Nachbetreuung (§ 88 Absatz 1 dieses Gesetzes) mit der betroffenen Person zu vereinbaren. ²Die vereinbarten Massnahmen für die Nachbetreuung oder das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung sind schriftlich zu dokumentieren und der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen. ³Ist keine Vereinbarung zustande gekommen und besteht eine Rückfallgefahr und die Annahme, dass die betroffene Person bei einem Rückfall sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährdet, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die notwendigen Massnahmen für die Nachbetreuung an.</p>	<p><i>Allgemeines über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen</i> <i>Die Kantone haben die Nachbetreuung zu regeln (nArt. 437 Abs. 1 ZGB) und sie können ambulante Massnahmen vorsehen (nArt. 437 Abs. 2 ZGB).</i> <i>Besprechungen mit der Ärzteschaft des Kantons ergaben, dass sich diese unisono für gesetzliche Regelungen in diesen beiden Bereichen aussprechen. Aus ihrer Sicht sollen ambulante Massnahmen einerseits als mildere Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung und andererseits im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden können. Die Möglichkeit zum Erlass solcher Verfügungen kann aufgrund ärztlicher Erfahrung ausschlaggebend sein für den Erfolg des ambulanten Settings. Die Verbindlichkeit wird sowohl durch die behördliche Anordnung bzw. Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde als auch durch die institutionalisierte Rückmeldung an dieselbe im Falle des Scheiterns der ambulanten Massnahmen deutlich erhöht.</i></p>
	<p>§ 87 Ambulante Massnahmen ¹Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden und die sich selbst an Leib und Leben gefährden oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährden, kann die Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um eine Behandlung oder Betreuung im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung zu vermeiden.</p>	

	<p>²Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.</p>	
	<p>§ 88 Massnahmen im Einzelnen</p> <p>¹Im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung im Rahmen der Nachbetreuung (§ 86 Absatz 1 dieses Gesetzes) oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen (§ 87 Absatz 1 dieses Gesetzes) kann die betroffene Person insbesondere verpflichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen; b. bestimmte Medikamente einzunehmen; c. sich Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen; d. sich von einer Fachperson, Fachstelle oder Behörde betreuen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen; e. sich regelmässig bei einer bestimmten Fachperson, Fachstelle oder Behörde zu melden. <p>²Die Massnahmen werden auf die Dauer von maximal zwei Jahren angeordnet. Sie können verlängert werden, wenn die Voraussetzungen noch erfüllt sind.</p>	
	<p>§ 89 Berichterstattung</p> <p>¹Die Fachpersonen, Fachstellen und Behörden, welche mit der Durchführung der vereinbarten oder angeordneten Massnahmen betraut sind, erstatten der</p>	

	<p>Erwachsenenschutzbehörde Bericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einem Jahr oder jederzeit gemäss Anordnung der Erwachsenenenschutzbehörde; b. unverzüglich, wenn sich die betroffene Person den Massnahmen widersetzt oder entzieht oder ihre Anweisungen nicht befolgt. <p>²Liegen die Voraussetzungen für vereinbarte oder angeordnete Massnahmen nicht mehr vor, ist dies der Erwachsenenenschutzbehörde unverzüglich zu melden.</p>	
	<p>§ 90 Nichtbefolgen von Massnahmen</p> <p>Bei Nichtbefolgen von vereinbarten oder angeordneten Massnahmen oder von Anweisungen der mit deren Durchführung betrauten Fachperson, Fachstelle oder Behörde prüft die Erwachsenenenschutzbehörde, ob das Verfahren der fürsorglichen Unterbringung einzuleiten ist.</p>	
	<p>§ 91 Beschwerde bei Nachbetreuung, ambulanten Massnahmen</p> <p>Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen der Erwachsenenenschutzbehörde von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen für die Nachbetreuung; b. ambulanten Massnahmen. 	<p><i>Die Beschwerde nach nArt. 450 ZGB bezieht sich nur auf Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind. Weist das kantonale Recht eine Kompetenz der KESB zu, richten sich die Rechtsmittel nach kantonalem Recht. Entsprechend ist vorliegend die Beschwerde für den Bereich der Nachbetreuung und der ambulanten Massnahmen zu regeln.</i></p>

	VII. Sammelvermögen	
	<p>§ 92 Sammelvermögen</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen (Artikel 89b ZGB).</p>	<p><i>Gemäss geltendem Recht ist bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige oder andere dem öffentlichen Wohle dienenden Zwecke eine Verwaltungsbeistandschaft anzuordnen, wenn für die Verwaltung oder Verwendung der Gelder nicht gesorgt ist (Art. 393 Ziff. 5 ZGB). Da das neue Erwachsenenschutzrecht - im Gegensatz zum heutigen Vormundschaftsrecht - ausschliesslich die Sorge für eine natürliche Person regelt, wurde die vorgenannte Bestimmung nicht ins Erwachsenenschutzrecht übernommen. Stattdessen wurde im Personenrecht des ZGB ein eigenes Kapitel "Die Sammelvermögen" (nArt. 89b, 89c) verankert. Danach hat die zuständige Behörde das Erforderliche anzuordnen (Ernennung eines Sachwalters oder Zuwendung des Vermögens an ein Verein oder eine Stiftung). Auf die Sachwalterschaft sind die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar. Sofern der Kanton nichts anderes bestimmt, ist die Behörde zuständig, die die Stiftungen beaufsichtigt.</i></p> <p><i>Vorliegend ist die KESB als zuständige Behörde bezeichnet. Dies unter dem Aspekt, dass bei der KESB das Fachwissen vorhanden ist, sind doch für die Sachwalterschaft die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar. Zu erwähnen ist, dass äusserst selten Beistandschaften für Gelder aus den in Frage stehenden öffentlichen Sammlungen angeordnet werden müssen.</i></p>

	<p>²Gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Da der KESB die Zuständigkeit aufgrund kantonalen Rechts zugewiesen ist, ist die Beschwerde zu regeln (vgl. Erläuterungen zu § 91). Da für die Sachwalterschaft sinngemäss die Bestimmungen über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz anwendbar sind, ist es naheliegend die diesbezüglichen Entscheide der KESB der Beschwerde an das Kantonsgericht zu unterstellen.</i></p>
	<p>VIII. Verantwortlichkeit</p>	
<p>§ 103 Verantwortlichkeit ¹Wird der Schaden, für den die Inhaberin oder der Inhaber eines vormundschaftlichen Mandats und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Einwohnergemeinde (Artikel 427 Absatz 2 ZGB). ²Keine Haftbarkeit der Einwohnergemeinde besteht bei Einsetzung eines Familienrates (Artikel 362 – 366 ZGB). ³Die Einwohnergemeinde hat die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde sowie die Inhaberinnen und Inhaber eines vormundschaftlichen Mandats gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ⁴Der Kanton hat die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden sowie die Amtsvormundinnen und Amtsvormünder gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern.</p>	<p>§ 93 Verantwortlichkeit ¹Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB). ²Der Kanton hat <u>ein Rückgriffsrecht</u> auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben (Artikel 454 Absatz 4 ZGB). ³Die Rückgriffsforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.</p>	<p>§ 93 Verantwortlichkeit ¹Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB). ²Der Kanton hat ein <u>doppeltes Rückgriffsrecht</u>: a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie b. <u>auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben.</u> ³Die Rückgriffsforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.</p>

	§§ 94 - 103 aufgehoben	
§ 158 Gebühren und Entschädigungen ² Vorbehalten bleibt die Entschädigung für die vormundschaftliche Mandatsführung gemäss Artikel 416 ZGB. ³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB.	§ 158 Absätze 2 und 3 ² Vorbehalten bleiben die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich. ³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.	
§ 178 Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2, 68 Absatz 1, 81 Absatz 3 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden <u>mit Haft oder Busse</u> bis zu 10'000 Fr. bestraft.	§ 178 Strafbestimmung Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 71 Absatz 1 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden <u>mit Busse</u> bis zu 10'000 Fr. bestraft.	<i>Die Sanktion der Haft gibt es nicht mehr.</i>
	§ 184a Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom... ¹ Die Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich wird auf den 1. Januar 2013 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt führt die Sicherheitsdirektion unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden die Neuorganisation ein. ² Die Vormundschaftsbehörden haben ihre Akten über die hängigen Verfahren sowie die von ihnen geführten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bis	§ 184a Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom... ¹ Die Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich wird auf den 1. Januar 2013 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt <u>bestellen die Einwohnergemeinden unter Mithilfe des Kantons die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.</u> ² Die Vormundschaftsbehörden haben ihre Akten über die hängigen Verfahren sowie die von ihnen geführten Kindes- und Erwachsenenschut-

	<p>spätestens 31. Dezember 2012 <u>der Sicherheitsdirektion</u> zu übergeben.</p> <p>³Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass ab 1. Januar 2013 die Berufsbeistandschaft bereitgestellt ist.</p> <p>⁴Die Vormundschaftsbehörden haben im Laufe des Jahres 2012 die Übernahme der von den Amtsvormundschaften des Kantons geführten Mandate per 1. Januar 2013 an Personen zu beschliessen, die berufsmässig Mandate führen (<u>§ 60 Absatz 2</u> dieses Gesetzes). Vorbehalten bleibt die Übertragung von Mandaten der Amtsvormundschaften an Personen, die nicht berufsmässig Mandate führen und im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB geeignet sind.</p> <p>⁵Die Amtsvormundschaften haben ihre Berichterstattung über die von ihnen geführten Mandate den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu übergeben.</p> <p>⁶Die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die am 30. Juni 2012 enden würde, dauert bis zum 31. Dezember 2012.</p>	<p>zmassnahmen bis spätestens 31. Dezember 2012 <u>den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden</u> zu übergeben.</p> <p>³Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass ab 1. Januar 2013 die Berufsbeistandschaft bereitgestellt ist.</p> <p>⁴Die Vormundschaftsbehörden haben im Laufe des Jahres 2012 die Übernahme der von den Amtsvormundschaften des Kantons geführten Mandate per 1. Januar 2013 an Personen zu beschliessen, die berufsmässig Mandate führen (<u>§ 60 Absatz 3</u> dieses Gesetzes). Vorbehalten bleibt die Übertragung von Mandaten der Amtsvormundschaften an Personen, die nicht berufsmässig Mandate führen und im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB geeignet sind.</p> <p>⁵Die Amtsvormundschaften haben ihre Berichterstattung über die von ihnen geführten Mandate den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu übergeben.</p> <p>⁶Die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die am 30. Juni 2012 enden würde, dauert bis zum 31. Dezember 2012.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Begriff "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wird durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt</p> <p>§ 9 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 19 Absatz 3 erster Satz, § 37 Absatz 1 zweiter Satz, § 40 Absatz 2, § 41, § 43 Absätze 1 und 2, § 44 Absatz 1 Buchstabe a, § 48 Absatz 1, § 48 Absatz 2 erster Satz, § 50</p>	

	Absatz 1, § 51, § 52 Absatz 2 Einleitungssatz, § 56 Einleitungssatz, § 58 Absatz 1 Einleitungssatz, § 58 Absatz 2 erster Satz, § 106 Titel, § 106 Einleitungssatz, § 124 Titel, § 124 Absatz 1 Einleitungssatz, § 153 Absatz 1, § 154 Absatz 2, § 154 Absatz 5 erster Satz, § 159, § 164 Absatz 1, § 167	
	III.	
	Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993⁸ wird wie folgt geändert:	
§ 8 Einbezug <u>unmündiger</u> Kinder In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs <u>unmündigen</u> Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.	§ 8 Einbezug <u>minderjähriger</u> Kinder In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs <u>minderjährigen</u> Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.	
§ 9 Unmündige, Entmündigte ¹ <u>Unmündige und Entmündigte</u> können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären. ² Bevormundete bedürfen zur Einbürgerung der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.	§ 9 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft <u>Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft</u> können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.	<i>Neu bedarf die Einbürgerung keiner Zustimmung.</i>

⁸ GS 31.262, SGS 110

<p>§ 22 Unmündige, Entmündigte</p> <p>¹In die Entlassung werden die <u>unmündigen</u>, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p>²Für die selbständige Entlassung <u>Unmündiger und Entmündigter</u> gilt § 9 sinngemäss.</p>	<p>§ 22 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹In die Entlassung werden die <u>minderjährigen</u>, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p>²Für die selbständige Entlassung <u>Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft</u> gilt § 9 sinngemäss.</p>	
		IV.
		Das Anmelde- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008⁹ wird wie folgt geändert:
		<p>§ 14 Absatz 2 Buchstabe g^{bis}</p> <p>²Als kantonale und kommunale Stellen gelten: g^{bis}. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,</p> <p><i>(Diese Bestimmung, welche die kantonalen und kommunalen Stellen auflistet, die Zugriff auf das kant. Personenregister für die Datenabfrage haben, wird ergänzt mit den kommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)</i></p>
	IV.	V.
	Das Gesetz vom 7. September 1981¹⁰ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:	

⁹ GS 36.0752, SGS 111

	<p>§ 1^{bis} Ausschluss vom Stimmrecht Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von § 21 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹¹ gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p><i>Neue Regelung</i> <i>In Analogie zu Art. 2 des BG über die politischen Rechte, der im Rahmen der in Frage stehenden ZGB-Revision revidiert wurde, wird im kant. Gesetz über die polit. Rechte eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.</i> <i>Art. 2 des BG unter dem Titel "Ausschluss vom Stimmrecht" lautet:</i> <i>Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</i></p>
<p>§ 3 Absatz 4 Buchstabe a ⁴In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen: a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht <u>wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind</u>;</p>	<p>§ 3 Absatz 4 Buchstabe a ⁴In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen: a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht <u>wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden</u>;</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen hierzu betr. § 1^{bis} Gesetz über die politischen Rechte</i></p>

¹⁰ GS 27.820, SGS 120

¹¹ GS 29.276, SGS 100

	V.	VI.
	Das Dekret vom 21. November 1994¹² zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrates) wird wie folgt geändert:	
§ 37 Absatz 3 ³ Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder <u>als vormundschaftliches Organ</u> tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.	§ 37 Absatz 3 ³ Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder <u>als Organ des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u> tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.	
	VI.	VII.
	Das Gesetz vom 22. Februar 2001¹³ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:	
§ 36 Absatz 1 Buchstabe f ¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, weit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:	§ 36 Absatz 1 Buchstabe f ¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:	

¹² GS 32.77, SGS 131.1

¹³ GS 34.0161, SGS 170

<p>f. wenn sie <u>als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger</u> oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.</p>	<p>f. wenn sie <u>als Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger im Kindes- und Erwachsenenschutz</u> oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.</p>	
<p>§ 41 Absatz 3 Buchstabe b ³Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:</p> <p>b. in Sachen <u>fürsorgerischer Freiheitsentziehung, Kindesschutzmassnahmen, Entmündigung und Beiratschaft</u>;</p>	<p>§ 41 Absatz 3 Buchstabe b ³Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:</p> <p>b. <u>auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, in Sachen Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u>;</p>	<p><i>Das Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung umfasst die in § 84 Abs. 1 enthaltenen Bereiche wie u.a. die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (vgl. für den Begriff "Gebiet" in diesem Zusammenhang nArt. 450b Abs. 2 ZGB).</i></p>
	<p>VII.</p>	<p>VIII.</p>
	<p>Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹⁴ wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 18a Absatz 1 ¹Das <u>Vormundschaftsamt</u> meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte <u>in das Vormundschaftsregister</u> eingetragen sind.</p>	<p>§ 18a Absatz 1 ¹Die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte <u>im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen</u> eingetragen sind.</p>	

¹⁴ GS 34.0523, SGS 178

	VIII.	IX.
	Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁵ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) wird wie folgt geändert:	
		§ 6 Absatz 1^{bis} ^{1bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gelten nicht als Behörden gemäss Absatz 1. <i>(Abs. 1 dieser Bestimmung lautet wie folgt: Gemeindebehörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinden)</i>
§ 12a Absatz 2 ² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 93 , 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.	§ 12a Absatz 2 ² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.	
§ 14 Absatz 2 ² Die Haftung der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden richtet sich nach Art. 426 ZGB.	§ 14 Absatz 2 aufgehoben	<i>Vgl. neue Regelung von § 93 EG ZGB</i>
§ 34b Absatz 1 ¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 93 , 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.	§ 34b Absatz 1 ¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.	

¹⁵ GS 24.293, SGS 180

		<p>§ 34b^{bis} Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.</p> <p>²Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettdienst;b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft;f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:<ul style="list-style-type: none">1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen. <p>³Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.</p> <p>⁴Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none">a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mit-
--	--	--

<p>§ 30 betrifft Haftung der Gemeindeangestellten; § 31 Schweige- und Ausstandspflicht für Gemeindeangestellte; § 32 Sanktionen betr. Gemeindeangestellte; § 32a Schweigepflicht Dritter.</p>		<p>arbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein; b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB. c. unterstehen nicht den §§ 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a. ⁵Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.</p>
<p>§ 47 Absatz 1 Einleitungssatz ¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: </p>		<p>§ 47 Absatz 1 Ziffer 14^{ter} ¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: 14^{ter}.Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;</p>
<p>§ 49b Absatz 1 ¹Fünzig <u>mündige</u> Bürger und Bürgerinnen oder hundert Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.</p>	<p>§ 49b Absatz 1 ¹Fünzig <u>handlungsfähige</u> Bürger und Bürgerinnen oder hundert Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.</p>	

<p>§ 93 Vormundschaftsbehörde ¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 ist der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde. ²Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden eine besondere Vormundschaftsbehörde einsetzen. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>§ 93 aufgehoben</p>	
		<p>§ 99 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} ¹Die Rechnungsprüfungskommission b^{bis}. kann das Rechnungswesen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;</p>
		<p>§ 102 Absatz 2 Buchstabe b^{bis} ²Sie b^{bis}. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;</p>
<p>§ 168 Buchstaben a^{bis} und c Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen: a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde, c. Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt</p>		<p>§ 168 Buchstaben a^{bis}, c^{bis} und c^{ter} Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen: a^{bis}. aufgehoben c^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde, c^{ter}. der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,</p>
<p>§ 175a ¹Die Vormundschaftsbehörde kann einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn a. ein privates Interesse die sofortige Wirkung</p>	<p>§ 175a aufgehoben</p>	

ihres Entscheids erfordert, da ein Schaden einzutreten droht, oder b. die betroffene Person ernsthaft gefährdet erscheint. ² Bei Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ist der Entscheid der Vormundschaftsbehörde sofort wirksam. ³ Die Beschwerdeinstanz kann die von der Vormundschaftsbehörde entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen.		
	IX.	X.
	Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹⁶ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Absatz 2 ² Bei der Versteigerung von Grundstücken bevormundeter Personen ist im Protokoll auch die Genehmigung des Zuschlags durch die Vormundschaftsbehörde zu vermerken.	§ 9 Absatz 2 ² Bei der Versteigerung von Grundstücken, welche die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfordert, ist im Protokoll auch die Genehmigung des Zuschlags durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu vermerken.	
	X.	XI.
	Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁷ über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) wird wie folgt geändert:	
§ 13 Absatz 1 ¹ Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder	§ 13 Absatz 1 ¹ Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder <u>einer</u>	

¹⁶ GS 34.0809, SGS 212

¹⁷ GS 35.1082, SGS 241

einer <u>entmündigten Person</u> unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft.	Person unter <u>umfassender Beistandschaft</u> unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft.	
	XI.	XII.
	Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009¹⁸ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:	
§ 27 Absatz 2 Buchstabe c ² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: c. Inhaberinnen und Inhaber <u>vormundschaftlicher Mandate</u> über die angeschuldigte Person, Mitglieder der <u>vormundschaftlichen Behörden</u> und Mitarbeitende der <u>Amtsvormundschaften</u> ;	§ 27 Absatz 2 Buchstabe c ² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: c. Inhaberinnen und Inhaber <u>von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u> über die angeschuldigte Person, Mitglieder und <u>Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u> sowie Mitarbeitende der <u>Berufsbeistandschaft</u> ;	
	XII.	XIII.
	Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁹ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:	
§ 19 Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Ziffer 2 StGB)	§ 19 Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Absatz 2 StGB)	

¹⁸ GS 37.0085, SGS 250

¹⁹ GS 35.1092, SGS 261

Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Ziffer 2 StGB sind auch die <u>Vormundschaftsbehörden</u> und das Kantonale Sozialamt.	Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB sind auch die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> und das Kantonale Sozialamt.	
	XIII.	XIV.
	Das Gesetz vom 16. Dezember 1993²⁰ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 14 Absatz 1 Buchstabe a ¹Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:</p> <p>a. in Prozessen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung und vormundschaftliche Massnahmen;</p>	<p>§ 14 Absatz 1 Buchstabe a ¹Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:</p> <p>a. in Prozessen <u>auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen</u> sowie <u>Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u>;</p>	<p><i>Das beschleunigte Verfahren soll auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung und neu auch für den Bereich der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen gelten.</i></p> <p><i>Das "Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung" umfasst die in § 84 Abs. 1 enthaltenen Bereiche wie u.a. die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (vgl. für den Begriff "Gebiet" in diesem Zusammenhang nArt. 450b Abs. 2 ZGB).</i></p>
<p>§ 45 Absatz 1 Buchstabe c ¹Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:</p> <p>c. Unangemessenheit von Verfügungen über <u>fürsorgerische Freiheitsentziehung, von Entscheidungen über Anordnung oder Aufhebung von Entmündigungen</u> sowie von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.</p>	<p>§ 45 Absatz 1 Buchstabe c ¹Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:</p> <p>c. Unangemessenheit von <u>Entscheidungen über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen</u> sowie von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.</p>	<p><i>Alle Entscheide der KESB, die dieser von Bundesrechts wegen zugewiesen sind, können auch auf Unangemessenheit überprüft werden (nArt. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Der gerichtlichen Beschwerdeinstanz steht somit die volle Kognition zu. Entsprechend ist die vorliegende</i></p>

²⁰ GS 31.847, SGS 271

		<i>Bestimmung anzupassen. Entscheide im Bereich der Nachbetreuung und der ambulanten Massnahmen, die im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung stehen und die aufgrund des kantonalen Rechts der KESB zugewiesen sind, sollen - gleich wie die Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung - der vollen Kognition durch das Kantonsgericht unterstehen.</i>
§ 49 Bei Streitigkeiten über <u>fürsorgerische Freiheitsentziehung, Entmündigung</u> und Disziplinar-massnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.	§ 49 Bei Streitigkeiten <u>auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, umfassende Beistandschaft</u> sowie über Disziplinar-massnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.	<i>Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (vgl. Erläuterungen zu diesem Begriff betr. § 14 Abs. 1 lit. a VPO) und neu betr. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen - die im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung stehen - müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.</i>
	XIV.	XV.
	Das Gesetz vom 7. Februar 1974²¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Absatz 1 zweiter Satz ¹Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie <u>mündig</u> werden.	§ 9 Absatz 1 zweiter Satz ¹Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie <u>volljährig</u> werden.	

²¹ GS 25.427, SGS 331

	XV.	XVI.
	Das Gesetz vom 7. Januar 1980²² über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Absatz 2 ²Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers <u>der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Verschollenen verwaltet.</u></p>	<p>§ 4 Absatz 2 ²Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers <u>der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche die Verwaltung des Vermögens der verschollen erklärten Person sicherzustellen hat.</u></p>	<p><i>Die KESB kann das Vermögen der verschollen erklärten Person verwalten, sie kann für die Verwaltung aber auch einen Vertretungsbeistand (vgl. nArt.395 ZGB) einsetzen. Jedenfalls hat sie die Verwaltung sicherzustellen.</i></p>
	XVI.	XVII.
	Das Gesetz vom 5. Dezember 1994²³ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Absätze 1 und 4 ¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen <u>Vormundschaftsbehörde.</u> ⁴<u>Mündige</u> Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen</p>	<p>§ 5 Absätze 1 und 4 ¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</u> ⁴<u>Volljährige</u> Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton</p>	

²² GS 27.476, SGS 334

²³ GS 32.99, SGS 365

<p>stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten.</p>	<p>Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten.</p>	
	<p>XVII.</p>	<p>XVIII.</p>
	<p>Das Fischereigesetz vom 11. Februar 1999²⁴ wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 10 Absatz 1 Buchstabe b ¹Von der Eingehung eines Pachtverhältnisses ist ausgeschlossen, wer: b. <u>entmündigt ist</u>;</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Buchstabe b ¹Von der Eingehung eines Pachtverhältnisses ist ausgeschlossen, wer: b. <u>unter umfassender Beistandschaft steht</u>;</p>	
	<p>XVIII.</p>	<p>XIX.</p>
	<p>Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²⁵ wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 19^{bis} Gefährdungsmeldungen ¹Personen, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, sind zur Meldung an die Kinderschutzbehörde verpflichtet, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten von Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Wohl gefährdet sind und für deren Schutz ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint.</p>	<p><i>Lehrpersonen an staatlichen Schulen üben eine amtliche Tätigkeit aus und unterliegen aufgrund des neuen Rechts von Bundesrechts wegen einer Meldepflicht (nArt. 443 Abs. 2 erster Satz ZGB, vgl. auch § 67). Demgegenüber unterliegen Lehrpersonen an Privatschulen von Bundesrechts wegen keiner Meldepflicht. Das neue Recht sieht in nArt. 443 Abs. zweiter Satz ZGB</i></p>

²⁴ GS 33.0710, SGS 530

²⁵ GS 34.0637, SGS 640

	² Verstösse gegen die Meldepflicht gemäss Absatz 1 werden mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.	<i>vor, dass die Kantone weitergehende Meldepflichten vorsehen können. Vorliegend wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da für den Kinderschutz der Meldepflicht von Lehrpersonen eine wichtige Bedeutung zukommt, wird für Personen, welche in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, eine Meldepflicht geschaffen. Damit wird der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes entsprechend Rechnung getragen.</i>
§ 45 Absatz 2 ² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den <u>mündigen</u> Schülerinnen und Schülern zu erfolgen.	§ 45 Absatz 2 ² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den <u>volljährigen</u> Schülerinnen und Schülern zu erfolgen.	
§ 90 Absatz 3 erster Satz ³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die <u>Vormundschaftsbehörde</u> an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt.	§ 90 Absatz 3 erster Satz ³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt.	
	XIX.	XX.
	Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996²⁶ wird wie folgt geändert:	
§ 10 Absatz 1 erster Satz ¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer <u>mündig</u> ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.	§ 10 Absatz 1 erster Satz ¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer <u>handlungsfähig</u> ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.	

²⁶ GS 32.778, SGS 700

<p>§ 12 Absatz 3 erster Satz ³Polizeibeamter oder Polizeibeamtin kann werden, wer <u>mündig</u> ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und eine polizeiliche Grundausbildung absolviert hat. ...</p>	<p>§ 12 Absatz 3 erster Satz ³Polizeibeamter oder Polizeibeamtin kann werden, wer <u>handlungsfähig</u> ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und eine polizeiliche Grundausbildung absolviert hat. </p>	
<p>§ 24 Zuführung unmündiger und entmündigter Personen Die Polizei führt <u>unmündige und entmündigte Personen</u>, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.</p>	<p>§ 24 Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft Die Polizei führt <u>Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft</u>, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.</p>	
<p>§ 26b Absatz 3 ³Sind Unmündige oder mit vormundschaftlichen Massnahmen belastete Personen betroffen oder kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige vormundschaftliche Behörde.</p>	<p>§ 26b Absatz 3 ³Sind <u>Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen</u> betroffen oder kommen <u>Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes</u> in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u>.</p>	
	<p>XX.</p>	<p>XXI.</p>
	<p>Das Gesetz vom 21. Juni 2001²⁷ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 21 erster Satz Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder <u>vormundschaftsrechtlich ange-</u></p>	<p>§ 21 erster Satz Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder <u>aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts an-</u></p>	

²⁷ GS 34.0143, SGS 850

<u>ordnete</u> Drogentherapien. ...	<u>geordnete</u> Drogentherapien. ...	
<p>§ 22 Absatz 1 ¹Der Kanton bevorschusst Kindern, die <u>vor-</u> <u>mundschaftlich genehmigten</u> oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unter- haltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nach- kommen.</p>	<p>§ 22 Absatz 1 ¹Der Kanton bevorschusst Kindern, die <u>von der</u> <u>Kindesschutzbehörde genehmigten</u> oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhalts- pflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p>	
<p>§ 25 Absatz 1 ¹Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der <u>vormund-</u> <u>schaftlich genehmigten</u> oder gerichtlich verfüg- ten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhalts- pflichtigen der Zahlungspflicht nicht nach- kommen.</p>	<p>§ 25 Absatz 1 ¹Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der <u>von der Kindesschutzbe-</u> <u>hörde genehmigten</u> oder gerichtlich verfügten Unter- haltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p>	
<p>§ 28 Absätze 2 und 3 ²Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugend- strafrechtlich oder <u>vormundschaftsrechtlich</u> angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. ³Beiträge werden bis zur Erreichung der <u>Mündigkeit</u> gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der <u>Unmündig-</u> <u>keit</u> begonnen hat.</p>	<p>§ 28 Absätze 2 und 3 ²Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder <u>im</u> <u>Rahmen des Kindesschutzrechts</u> angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. ³Beiträge werden bis zur Erreichung der <u>Volljährigkeit</u> gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der <u>Minderjährigkeit</u> begonnen hat.</p>	
<p>§ 28a Absatz 1^{bis} ^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für <u>unmündige</u> Jugendliche, die ein</p>	<p>§ 28a Absatz 1^{bis} ^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für <u>minderjährige</u> Jugendliche, die ein eigenes Einkommen</p>	

eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für <u>mündige</u> Jugendliche.	erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für <u>volljährige</u> Jugendliche.	
	XXI.	XXII.
	Das Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 15 Gesundheitspolizeiliche Aufsicht</p> <p>¹Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen unterstehen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Kantons.</p> <p>²Diese beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob die bestehenden Einrichtungen und das vorgesehene Personal die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten können.</p>	<p>§ 15 Absatz 2^{bis}</p> <p>^{2bis}Im Weiteren umfasst sie die Überprüfung, ob die Betreuungsverträge im Sinne von Artikel 382 Absatz 1 ZGB und die Protokolle über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne von Artikel 384 Absatz 1 ZGB vorhanden sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.</p>	<p><i>Diese Regelung enthält die Prüfung zweier Bereiche, die Neuerungen darstellen. So ist abzuklären, ob die Betreuungsverträge, die bei Betreuung von Urteilsunfähigen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen abzuschliessen sind, vorhanden sind, und ob die Protokolle, die bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu führen sind, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (das Protokoll hat insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme zu enthalten).</i></p>

	XXII.	XXIII.
	Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008²⁸ wird wie folgt geändert	
	<p>§ 17 Absatz 3</p> <p>³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet der Direktion, wenn Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz verfügen, im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen eingetragen sind.</p>	<i>In Analogie zur Regelung im Anwaltsgesetz, wonach die KESB der Anwaltsaufsichtskommission zu melden hat, wenn Anwälte/innen im Register einzutragen sind (vgl. VII. Änderung bisherigen Rechts) wird eine entsprechende Meldepflicht im Gesundheitsgesetz verankert. Damit soll sichergestellt werden, dass die VGD bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.</i>
<p>§ 23 Absatz 2 zweiter Satz</p> <p>².....Ist das Opfer unmündig, ist auf jeden Fall die zuständige <u>Vormundschaftsbehörde</u> zu verständigen.</p>	<p>§ 23 Absatz 2 zweiter Satz</p> <p>².....Ist das Opfer <u>minderjährig</u>, ist auf jeden Fall die zuständige <u>Kindesschutzbehörde</u> zu verständigen.</p>	
<p>§ 43 Einwilligung, urteilsunfähige Personen</p> <p>¹Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und liegen keine gültigen, in urteilsfähigem Zustand getroffene Anordnungen vor, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Die Patientin oder der Patient ist nach Möglichkeit anzuhören.</p> <p>²Ein in urteilsfähigem Zustand geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist, nicht gegen die Rechtsordnung verstösst und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.</p> <p>³Fehlt eine gesetzliche Vertretung oder kann</p>	<p>§ 43 Behandlung urteilsunfähiger Personen</p> <p>Die Behandlung urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 377 ff. ZGB.</p>	<i>Bisher war die Behandlung urteilsunfähiger Personen nicht bundesrechtlich geregelt. Das Erwachsenenschutzrecht regelt nun diesen Bereich. Die Regelung verweist für die Behandlung urteilsunfähiger Personen deshalb auf die neuen Bestimmungen von nArt. 377 ff. ZGB.</i>

²⁸ GS 36.0808, SGS 901

<p>deren Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das objektive Interesse und der mutmassliche Wille der Patientin oder des Patienten massgebend.</p> <p>⁴Verweigert eine gesetzliche Vertretung die Einwilligung, kann die Ärztin oder der Arzt an die Vormundschaftsbehörde gelangen, welche über die Einwilligung entscheidet.</p>		
<p>§ 62 Zwangsabsonderung</p> <p>¹Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten <u>Anstalt</u> untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>²Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei <u>fürsorgerischer Freiheitsentziehung</u> gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	<p>§ 62 Zwangsabsonderung</p> <p>¹Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten <u>Einrichtung</u> untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>²Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei <u>fürsorgerischer Unterbringung</u> gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	
	XXIII.	XXIV.
	Das Dekret vom 12. April 1973²⁹ über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:	
<p>§ 10 Absatz 3 zweiter Satz</p> <p>³.....Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit bei <u>fürsorgerischer Freiheitsentziehung</u>.</p>	<p>§ 10 Absatz 3 zweiter Satz</p> <p>³.....Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit bei <u>fürsorgerischer Unterbringung</u>.</p>	

²⁹ GS 25.96, SGS 953.1

	XXIV.	XXV.
	Das Gesetz vom 17.Oktober 2002³⁰ betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.	
	XXV.	XXVI.
	Die Verordnung vom 3. Juni 2003³¹ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.	
	XXVI.	XXVII.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt § 184 EG ZGB, der am 1. Januar 2012 in Kraft tritt.	

Mai 2011
F. Vogel Mansour

³⁰ GS 34.0853, SGS 214

³¹ GS 34.1077, SGS 214.11